

Hygienekonzept COVID 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Ort/Zeit: Landeskrone, 13.10.20; 14:00 – 18:00 Uhr

**für die Tätigkeit: Wanderung vom Görlitzer Campus auf die
Landeskrone (Come in – Wochen)**

Rahmenhygienekonzept zur Anpassung an die jeweilige Veranstaltung/das jeweilige Labor, basierend auf Anhang 7 des Rundschreibens 2020/08

Stand: 24.08.2020

Um das Risiko einer Infektionsübertragung zu minimieren, sind die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:

- Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen ist sicherzustellen.
- Persönliche Kontakte sind zu minimieren.
- Auf eine gute Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie den Verzicht des Händeschüttelns ist zu achten.
- Arbeits- bzw. Aufenthaltsräume sind regelmäßig zu lüften. Insbesondere Flächen und Gegenstände, die von vielen genutzt werden (Türklinken, Teeküchen, Kopierer etc.), sollten **eigenständig** mit einem gebräuchlichen Reinigungsmittel verstärkt gereinigt werden.
- Beschäftigte und Studierende mit gesundheitlichen Risiken sowie Schwangere bedürfen des besonderen Schutzes (s.u.).
- Unterweise Sie Mitarbeiter*innen und Studierende über dieses Konzept

Raum für spezifische Ergänzungen:

Am **13.10.2020** soll ein Ausflug zur Landeskrone für die Vorkurs-Teilnehmer während der Come in – Wochen in Görlitz stattfinden. Dabei werden 2 Gruppen gebildet. Die erste Gruppe startet um 14:15 Uhr an der Mensa Görlitz, läuft zur Straßenbahn und fährt dann mit dieser zur Endhaltestelle Landeskrone. Diese Gruppe ist aufgrund der Straßenbahnauslastung auf 20 Personen beschränkt.

Die 2. Gruppe stößt um 15 Uhr an der Endhaltestelle Landeskrone zur Gruppe dazu (eigenverantwortliche Anreise). Zu diesem Zeitpunkt startet die Wanderung auf die Landeskrone.

Eine Teilnehmerliste wird vor Beginn der Veranstaltung erstellt. Außerdem wird während jeder Veranstaltung eine Anwesenheitsliste geführt. Alle Beteiligten erhalten die geltenden Hygieneanforderungen einen Tag vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail. Außerdem werden sie während der Veranstaltung nochmal über wichtige Hygieneregeln belehrt (Hinweise

durch Veranstalter/Vertreter der HSZG). Bei Nichteinhaltung von Regeln werden die Teilnehmer durch anwesende Vertreter der Hochschule darauf hingewiesen.

Die Beteiligten

- Mitarbeiter VaS2 (Scouts der Fakultäten MK, S und E/I)
- Studierende von SbS der Fakultäten MK, S und E/I
- Studienanfänger

beachten stets die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.

Die Veranstaltung wird unter freiem Himmel und nicht in geschlossenen Gebäuden stattfinden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie das Zuweisen von nutzbaren Plätzen ist daher für die Gäste nicht notwendig. Während der gesamten Veranstaltung herrscht striktes Alkoholverbot.

Gruppe 1 trifft sich an der Mensa Görlitz. Zu Beginn müssen alle Teilnehmer ihre Hände desinfizieren. Dafür wird von Vertretern der Hochschule Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer erhalten Hinweise zu wichtigen Hygieneregeln, Auf dem Weg zur Straßenbahn müssen die Mindestabstände eingehalten werden. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, müssen alle Betroffenen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. In der Straßenbahn das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

An der Endhaltestelle Landeskrone, beim Dazustoßen von Gruppe 2, müssen erneut alle Teilnehmer ihre Hände desinfizieren. Die Teilnehmer erhalten erneut Hinweise zu wichtigen Hygieneregeln.

Während der gesamten Tour auf die Landeskrone ist von den Vertretern der Hochschule auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Wenn diese nicht eingehalten werden können, müssen alle Teilnehmer die Community-Maske anlegen.

Die **Aktivität** bestehen im Einzelnen aus

- Gemeinsame Wanderung von der Mensa Görlitz auf die Landeskrone
- Gemütliches Beisammensitzen am Gipfel (Mindestabstand!)
- Besuch der Aussichtsplattform (in Kleingruppen, Mindestabstand!)
- Lockere Gesprächsrunden
- Gemeinsame Rückkehr zum den beiden Treffpunkten

Zur Kontaktminimierung ergeben sich folgende organisatorische Maßnahmen:

- Anwesenheitsregelungen für Arbeitsräume/-bereiche (Büros, Labore, Werkstätten etc.)
 - Einzelnutzung von Arbeitsräumen/-plätzen. Bei großen Räumen (> 20 m²) besteht unter der Voraussetzung, dass die Abstandsregelungen jederzeit eingehalten werden können, die Möglichkeit der Tätigkeit von zwei oder mehreren Personen. Dabei sollten sich Personen nicht direkt gegenüber sitzen oder -stehen.
 - **Einzelnutzung der Arbeitsplätze** bevorzugen; Arbeitsmittel sollten soweit möglich nicht gemeinsam genutzt werden, sonst spezifische Maßnahmen treffen. Die ausschließlich personenbezogene Nutzung der üblichen persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Gehörschutz) ist sicherzustellen und zu unterweisen.
 - **Ankunftszeiten staffeln.**

- Aufzüge in Gebäuden nur einzeln nutzen.
- **Einzelnutzung von Teeküchen, Pausenräumen, Toiletten-, Dusch- und Umkleieräumen.**
- Meldungs-/Rettungsketten sind abzusichern (Alleinarbeit bei Tätigkeiten mit hohen Gefährdungen weiterhin vermeiden; grundsätzlich Verweis auf die Notrufe 112 und 110).
- Publikumsverkehr durch organisatorische Maßnahmen auf ein absolutes Minimum reduzieren. Beschäftigte an diesen Arbeitsplätzen sind besonders zu schützen (s.u.).
- Besprechungen/Beratungen bevorzugt digital durchführen. Falls unvermeidbar auf ausreichenden Abstand zwischen den Teilnehmer/innen achten; Anwesenheitsliste führen.

Spezifische organisatorische Maßnahmen:

Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen wird durch die Aufsicht durch die Hochschulmitarbeiter sichergestellt. Desinfektionsmittel-Spender werden von einem Vertreter der Hochschule mitgeführt und können von den Teilnehmern jederzeit genutzt werden.

- Es ist individuell auf Handhygiene zu achten
- Ein gegenseitiger Austausch von Speisen und Getränken zwischen den Teilnehmern darf nicht stattfinden
- Jeder Teilnehmer muss eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Maske) mit sich führen. Diese ist nur in speziellen Situationen mit erhöhtem Infektionspotenzial aufzusetzen.

Falls im Rahmen der Tätigkeit ein Abstand von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden kann, z.B. bei unvermeidbarem Publikumsverkehr, sind Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip (Rangfolge: technische vor organisatorischen vor personenbezogenen Maßnahmen) abzuleiten und zu dokumentieren.

Beispielhaft seien genannt:

1. Technische Maßnahmen, z.B. Aufbau von Trennwänden
2. Organisatorische Maßnahmen, z.B. Arbeitszeitflexibilisierung, bei Publikumsverkehr telefonische Vorbereitung eines Termins
3. Persönliche Schutzmaßnahmen, z.B. individuelle Mund-Nasen-Bedeckung

Spezifische Maßnahmen:

Siehe oben

Mund-Nasen-Bedeckungen können Sie bei tätigkeitsbedingter Erfordernis über das Dezernat Technisches Gebäudemanagement (DTG) beziehen. (Entscheidungshilfe: [Empfehlungen der BAuA zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2](#))

Über die Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und deren Pflege muss unterrichtet werden (s. Anlage 1).

Grundsätzlich wird allen Beschäftigten und Studierenden das Tragen einer individuellen Mund-Nasen-Bedeckung bei möglichem Personenkontakt empfohlen. Studierenden wird dringend angeraten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu Präsenzveranstaltungen zu tragen. Aufgrund des aktuellen Mangels an Schutzausrüstungen werden die Studierenden gebeten, sich eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung zu besorgen.

Das Tragen einer individuellen Mund-Nasen-Bedeckung entbindet nicht von der notwendigen Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen.

Spezifische Maßnahmen:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundlegend freiwillig. In speziellen Fällen können Verantwortliche der Hochschule jedoch anweisen, die Maske temporär aufzusetzen.

Besondere Schutzmaßnahmen bei gesundheitlichen Risiken

Beschäftigte und Studierende mit gesundheitlichen Risiken sowie Schwangere sollten in Arbeitsbereichen mit Publikumsverkehr und fehlender Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregelung nicht zum Einsatz kommen. In diesen Fällen wird gemeinsam nach individuellen Lösungen gesucht. Die Kursteilnehmer müssen nur mitteilen, dass sie gesundheitliche Risiken haben. Nennung von Diagnosen oder Vorlage eines ärztlichen Attests ist nicht nötig.

Für Beratungen zu Fragen der Gesundheit (z.B. besondere gesundheitliche Gefährdungen, Arbeitsmedizinische Vorsorge, psychische Belastungen) steht die Betriebsärztin, Frau Dr. Mattusch (Kontakt über die Fachkraft für Arbeitssicherheit) zur Verfügung.

Maßnahmen bei Erkältungs-/Erkrankungssymptomen

Fordern Sie Beschäftigte/Studierende mit Erkältungs-/Erkrankungssymptomen (z.B. Fieber, Husten) auf, zu Hause zu bleiben und ggf. telefonischen Kontakt zur Hausärztin/zum Hausarzt aufzunehmen.

Es sind ausschließlich symptomfreie Teilnehmer/Dozenten/Mitarbeitende zugelassen

Maßnahmen bei Infektion/Kontakt mit Infizierten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus sind Sie als Vorgesetzte/r und das „Notfall-Team“ der HSZG (cv-info@hszg.de) **umgehend** zu informieren.

Im Falle des Kontaktes zu Infizierten sind Sie als Vorgesetzte/r sowie das Dezernat Personal und Recht (dpr@hszg.de) zu informieren, um erforderliche Maßnahmen festzulegen.

Am Arbeitsplatz sind im Infektionsfall ggf. Arbeitsflächen besonders reinigen zu lassen. Die Beauftragung erfolgt über das Dezernat Technisches Gebäudemanagement (DTG-Service@hszg.de).

Informieren Sie sich regelmäßig auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts und beachten Sie aktuelle Empfehlungen https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Weitere spezifische Ergänzungen:

Hinweise zur Anwendung und Reinigung von textilen Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) Stand: 19.04.2020

Aus handelsüblichen Stoffen gefertigte einfache Mund-Nasen-Bedeckungen - sogen. Community-Masken oder Alltagsmasken - besitzen keine ausgewiesene Schutzfunktion. Dennoch können sie einen Beitrag zum Infektionsschutz leisten, indem sie Tröpfchen bspw. beim Husten abfangen (vorrangig Fremdschutz), eine Barriere zwischen Mund/Nase und ggf. kontaminierten Händen bilden sowie für den achtsamen Umgang miteinander sensibilisieren. Wichtig ist, bei der Anwendung von wiederverwendbaren textilen Mund-Nasen-Bedeckungen die nachfolgenden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlichten Regeln zu beachten. Auszug aus "Hinweise des BfArM zur Verwendung von selbst hergestellten Masken ..."¹:

- „Die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI, www.rki.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, www.infektionsschutz.de) sind weiterhin einzuhalten.
- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Beachten Sie eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl, nach der die Festigkeit und Funktionalität noch gegeben ist.
- Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden."

¹ Hinweise des BfArM zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (sog. „Community-Masken“), medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19), Stand: 31.03.2020

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>, 19.04.2020

Anlage 2

Rahmenbedingungen

- Landeskronen freies Gelände Mindestabstands von 1,5 Metern kann gewährleistet werden

Archivfoto 2019 => Gruppen Größe auf der Aussichtplattform muss den Mindestabstands von 1,5 Metern angepasst werden



Archivfoto 2019 => Freifläche auf der Landeskrone, Mindestabstands von 1,5 Metern kann umgesetzt werden.

